

Beschluss AZ: BSchK/068/2009

In dem Berufungsverfahren

des Kreisvorstands Borken - Antragsgegner und Berufungsführer -

gegen den Landesvorstand NRW - Antragsteller und Berufungsgegner -

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641

Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 23. Januar 2010 beschlossen:

Die Hauptsache hat sich erledigt. Im Übrigen wird die Berufung des Kreisvorstands Borken gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 04.04.2009 zurückgewiesen.

Begründung:

In der Vorbereitung der Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009 hat es bei der Aufstellung der Reserveliste der Partei DIE LINKE für die Kreistags-Wahl im Kreisverband Borken Unstimmigkeiten über die Einhaltung der Frauenquote gemäß § 10 Absatz (5) der Bundessatzung gegeben. § 10 (5) Bundessatzung lautet: „Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlagslisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.“ Beim Kreisparteitag zur Aufstellung der Reserveliste für die Kreistags-Wahl Borken am 22.02.2009 haben für den Listenplatz 1 zwei Männer und eine Frau, für den Listenplatz 2 ein Mann und eine Frau und für den Listenplatz 3 zwei Männer und eine Frau kandidiert. Bei allen 3 Listenplätzen hat jeweils ein Mann die Wahl gewonnen. Bei den Wahlen zur Besetzung der Listenplätze 1 bis 3 waren die aus der Wahlversammlung heraus vorgeschlagenen männlichen Kandidaten vom Versammlungsleiter jeweils mit Hinweis auf den Vorrang des freien Vorschlagsrechts des Bundeswahlgesetzes vor den in § 10 Absatz (5) der Satzung verankerten Regelungen zur Geschlechterdemokratie zugelassen worden. Nach den unstrittigen Angaben des Antragsgegners bzw. aufgrund des Protokolls ist klar, dass keine getrennten Wahlgänge durchgeführt wurden, d.h. dass nicht zuerst ein gesonderter Wahlgang hinsichtlich der jeweils einzigen weiblichen Kandidatin stattfand, sondern dass die männlichen Bewerber bei allen 3 Listenplätzen jeweils sofort zur gemeinsamen Kandidatur mit der weiblichen Kandidatin zugelassen wurden. Der Antragsgegner hat die Wahl zur Aufstellung der Reserveliste form- und fristgerecht mit der Begründung angefochten, dass die zwingend vorgeschriebene Geschlechterquote nicht eingehalten worden sei, und die Wiederholung dieser Wahl beantragt. Mit Beschluss vom 04.04.2009 hat die Landesschiedskommission (LSK) NRW dem Antrag stattgegeben und die Wiederholung der Wahl der Reserveliste angeordnet. Zur Begründung stützt die LSK sich im Wesentlichen auf den zwingenden Charakter der Satzungs Vorschrift zur Geschlechterquotierung bei Kommunalwahlen, d.i. § 10 Absatz (5) Bundessatzung, der ihr keinen Beurteilungsspielraum lasse. Vor Ausfertigung ihrer Entscheidung hat die LSK zwei Kurzbeurteilungen zur Rechtslage erstellen lassen, die zu divergierenden Ergebnissen kamen und der Bundesschiedskommission bei ihrer Entscheidung vorlagen. Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Berufung begehrt der Antragsgegner die Aufhebung der Entscheidung der LSK und begründet dies insbesondere mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine zwingende Frauenquote bei der Listenaufstellung für öffentliche Wahlen, aber auch mit dem in den jeweiligen Wahlgesetzen verankerten freien Vorschlagsrecht zur Sicherstellung der demokratischen Legitimierung einer Wahl. Die Bundesschiedskommission hat sich in ihrer Sitzung am 20.06.2009 erstmals mit der Sache befasst und den Verfahrensbeteiligten wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Entscheidung über die Verbindlichkeit und Anwendung der in § 10 Absatz (5) der Bundessatzung niedergelegten Regelungen zur Mindestquotierung bei der Aufstellung von Kandidatenlisten für öffentliche Wahlen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene vorgeschlagen, den Fall nicht unter Zeitdruck zu verhandeln. Vielmehr solle die zugrundeliegende Rechtsfrage erst nach sorgfältigem Abwägen der Alternativen und unter Berücksichtigung aller möglichen Konsequenzen für die Geschlechterdemokratie innerhalb der Partei, aber auch innerhalb der demokratisch legitimierten Gesetzgebungsorgane ent-

schieden werden. Maßgeblich für diesen Vorschlag war auch die Überlegung, dass eine adäquate Wiederholung der Wahl zur Aufstellung der Reserveliste für den Fall einer entsprechenden Entscheidung der Bundesschiedskommission innerhalb der laufenden Fristen für die Kommunalwahl NRW am 30.08.2009 kaum noch zu leisten gewesen wäre. Daraufhin haben die Verfahrensbeteiligten sich mit einer Vertagung der Entscheidung auf die Zeit nach der Kommunalwahl NRW und einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt. Beiden Verfahrensbeteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur weiteren Begründung ihrer jeweiligen Rechtsauffassung gegeben. Bis zur Entscheidung der Bundesschiedskommission lagen weitere Stellungnahmen nicht vor. Die Stellungnahme des Antragsgegners vom 08.02.2010 ist am 12.02.2010 und damit erst nach der Entscheidung der Bundesschiedskommission eingegangen. Die Hauptsache – Anfechtung der Wahl zur Aufstellung der Reserveliste für die Kreistags-Wahl – hat sich aufgrund der Durchführung der Kommunalwahlen in NRW am 30. August 2009 erledigt. Öffentliche Wahlen können durch ein parteiinternes Schiedsgericht nicht angefochten oder „korrigiert“ werden. Hierfür stehen allein die gesetzlichen Rechtsmittel der jeweils einschlägigen Wahlgesetze zur Verfügung. Die Reserveliste bzw. die dort erfolgte Benennung und Reihenfolge der Kandidat/innen entfaltet ihre Wirkung allein für die jeweilige Kommunalwahl und hat keine darüber hinausgehende Bedeutung. Aus diesem Grund beschränkt sich die Entscheidungskompetenz der Bundesschiedskommission in dem Berufungsverfahren auf die Feststellung, in welcher Form und mit welcher Verbindlichkeit sich die in § 10 Absatz (5) Bundessatzung geregelte Mindestquotierung bei der Aufstellung von Kandidat/innen für öffentliche Wahlen auswirkt. Die Bundesschiedskommission ist nach Abwägung aller Argumente zu der Überzeugung gelangt, dass das bei der Wahl zur Aufstellung der Reserveliste für die Kreistags-Wahl Borken angewandte Verfahren gegen § 10 Absatz (5) Bundessatzung verstößt und die Berufung deshalb zurückzuweisen war. Zutreffend hat die LSK festgestellt, dass sich die Aufstellung der Reserveliste nach den für die Kommunalwahl einschlägigen landesrechtliche Vorschriften richtet, und demzufolge § 17 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz NRW (KomWG NW) angewandt. Aufgrund dieser Vorschrift sind für das Kandidaten-Wahlverfahren die entsprechenden Bestimmungen der Satzung anzuwenden, u.a. auch die vorliegend umstrittene Regelung zur Mindestquotierung in § 10 Absatz (5). Demnach ist zunächst durch Auslegung das Verständnis der betreffenden Satzungsregelung zu ermitteln, die so interpretierte Regelung dann auf Übereinstimmung mit verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen zu überprüfen und schließlich das bei der Kandidat/innen-Wahl angewandte Verfahren mit den Vorgaben der Satzungsregelung zu vergleichen. Die Bundesschiedskommission schließt sich dem bereits von der LSK vertretenen Verständnis von § 10 Absatz (5) Bundessatzung an. Die Vorschrift beinhaltet jedenfalls in ihrem zweiten Teil eine verbindliche Mindestquotierung für Frauen. Gegen den verbindlichen Charakter spricht allerdings zunächst die Formulierung von Satz 1: „ist ...auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil ... hinzuwirken“. Dies könnte als vorangestellter Grundsatz dahingehend interpretiert werden, dass der Satzungsgeber zwar die Erreichung eines hälftigen Frauenanteils als Zielsetzung und allgemeinen Programmsatz verstanden hat, aber nicht zwingend vorschreiben wollte. Gegen diese Auslegung spricht allerdings dann die konkrete Formulierung von Satz 2 hinsichtlich der Reservierung bestimmter Listenplätze für Frauen. Mit der Vorrangregelung für Frauen stellt die Satzung eine Regelung für den Fall auf, dass sich überhaupt Frauen bei der Aufstellung einer Wahlvorschlagsliste auf Listenplätze bewerben. Sobald die Bewerbung einer Frau vorliegt, kommt die zwingende Vorrangregelung in Satz 2 zum Tragen. Nun wird auch das Zusammenwirken mit Satz 1 deutlich: Zunächst ist es Aufgabe aller, dafür zu sorgen, dass sich bei öffentlichen Wahlen genügend Frauen bewerben. Nur dann kann das Ziel einer mindestens hälftigen Frauenbeteiligung in Parlamenten und kommunalen Vertretungsgremien sicher erreicht werden. Sind ausreichend Frauen zu einer Kandidatur bereit, sichert die zwingende Regelung in Satz 2 ihre Berücksichtigung auf aussichtsreichen Listenplätzen und damit letztlich die Umsetzung der in Satz 1 zum Ausdruck gebrachten geschlechterdemokratischen Selbstverpflichtung. Ob die Verbindlichkeit von Satz 2 dem Satzungsgeber in aller Konsequenz bewusst war, muss die Bundesschiedskommission nicht aufklären. Denn die Auslegung von Satzungen folgt den Regeln der Auslegung von gesetzlichen Normen und orientiert sich daher zunächst am Wortlaut der Regelung – unter weiterer Berücksichtigung von Normhistorie, Normzweck und Normzusammenhang. Eine nicht vom Wortlaut gedeckte Auslegung ist daher nicht zulässig. Aufgrund der Formulierung „sind ... Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen“ sieht sich die Bundesschiedskommission außerstande, eine Interpretation des Satzes 2 in dem Sinne vorzunehmen, dass die Regelung keine für die Listenaufstellung im Einzelfall zwingende Vorgabe, sondern lediglich einen Programmsatz ähnlich wie Satz 1 enthielte. Dass wohl auch der Satzungsgeber

selbst vom zwingenden Charakter der Regelung in Satz 2 ausging, zeigt der nachfolgende Satz 3, nach dem die Ablehnung einzelner Bewerberinnen möglich bleibt. Der Satzungsgeber hat damit trotz der für den „Regelfall“ vorgesehenen zwingenden Regelung in Satz 2 verhindert, dass eine Frau, die sich für einen der nach Satz 2 ihrem Geschlecht vorbehaltenen Listenplätze bewirbt, aber nach Auffassung der Wahlversammlung für den entsprechenden Posten, etwa mangels Qualifikation, überhaupt nicht geeignet ist, in jedem Fall, d.h. allein aufgrund der Mindestquotierung, aufgestellt werden müsste. Einer solchen Ausnahmeregelung hätte es jedoch nicht bedurft, wenn die Regelung in Satz 2 nicht als zwingende Vorgabe gemeint gewesen wäre.

Die Gewährleistung der Verbindlichkeit von Satz 2 erfolgt in der Praxis dadurch, dass für alle Listenplätze, die Frauen vorbehalten sind und für die es weibliche Bewerberinnen gibt, zunächst ein Wahlgang nur für die weiblichen Bewerberinnen durchzuführen ist. Erst wenn in diesem Wahlgang entweder die weibliche Kandidatin mehrheitlich nach Satz 3 abgelehnt worden ist oder keine der Kandidatinnen – auch nicht in einer etwaigen Stichwahl – die erforderliche Mehrheit erreicht hat, darf ein Wahlgang durchgeführt werden, zu dem auch männliche Bewerber zugelassen werden können. Die in diesem strengen Sinne verstandene Regelung in § 10 Absatz (5) Satz 2 Bundessatzung ist mit den Grundsätzen einer demokratischen Wahl gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG, § 21 BWahlG und § 17 KomWG NW vereinbar. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von zwingenden Frauenquoten in Parteisatzungen bei der Kandidat/innen-Aufstellung für öffentliche Wahlen gibt es allerdings unterschiedliche Rechtsauffassungen. Grundlage und Prüfungsmaßstab ist das Verständnis von Art. 3 Abs. 2 GG in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das zunächst Frauen privilegierende Regelungen als gerechtfertigt ansah, die bestehende, faktische Nachteile gegenüber Männern kompensieren sollten (vgl. BVerfG v. 28.1.1987, BVerfGE 74, 163, 179 f. = NJW 1987, S. 1541 ff.), und später Art. 3 Abs. 2 GG als Verfassungsauftrag zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse der Geschlechter interpretierte, der vor allem dem Abbau der Benachteiligung von Frauen diene (vgl. BVerfG v. 5.3.1991, BVerfGE 84, 9 = NJW 1991, S. 1602 ff.). Auch wenn in der Bundesrepublik nunmehr in der zweiten Wahlperiode eine Frau das Amt der Bundeskanzlerin innehat, spielen Frauen doch in der gesamten Politik und in den verantwortlichen politischen Funktionen auf allen parlamentarischen Ebenen nach wie vor nicht die Rolle, die ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspräche. Diese Analyse gilt – jedenfalls bezogen auf die Vertretung in Kommunalparlamenten – auch noch für die Partei DIE LINKE. Der Frauenanteil bei den Kommunalmandaten der Partei DIE LINKE liegt in allen Bundesländern unter dem Frauenanteil in der Bevölkerung und in den meisten Bundesländern, darunter auch NRW, zudem deutlich unter 37 Prozent, d.h. unter dem Frauenanteil in der Partei. Die allgemeine Unterrepräsentanz von Frauen in parlamentarischen Gremien ist jedoch nicht sachlich begründbar und beruht insbesondere nicht auf einem Mangel an politischen Fähigkeiten oder dem geringeren politischen Interesse von Frauen, sondern ist Folge der traditionellen und jahrhundertelangen Benachteiligung von Frauen im öffentlichen Leben. Nach der Auffassung des BVerfG enthält nun Art. 3 Abs. 2 GG einen Verfassungsauftrag speziell zur Beseitigung dieser Benachteiligung (vgl. dazu auch Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen, NVwZ-RR 1999, S. 545, 546). Mit dieser Überlegung wären strenge Frauenquoten bei der Aufstellung von Kandidat/innen-Listen für öffentliche Wahlen wie die in § 10 Absatz (5) Satz 2 Bundessatzung trotz der damit verbundenen Einschränkung der Bewerbungs- und Wahlchancen von Männern und der eindeutigen Bevorzugung von Frauen verfassungsrechtlich grundsätzlich haltbar (vgl. Lange, NJW 1988, S. 1174, 1180 f.; Ebsen, Verbindliche Quotenregelungen für Frauen und Männer in Parteistatuten, Heidelberg 1988, S. 31 ff.; Wahlprüfungsausschuss des Bundestages, BT-Drs. 14/1560, S. 215, 218f.).

Die Gegenmeinung beruft sich im Wesentlichen darauf, dass derartige Frauenquoten zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Wahlchancen von männlichen Wahlbewerbern und damit zwangsläufig zu einer den demokratischen Grundsätzen einer allgemeinen, freien und gleichen Wahl nicht entsprechenden Verzerrung der Ergebnisse von öffentlichen Wahl führten (vgl. Heyen, DÖV 1989, S. 649, 652 f.; Ipsen, DVBl. 2004, S. 532, 535; ders., Kommentar zum Parteiengesetz, 2008, § 17, Rn. 21 ff.). Die Bundesschiedskommission schließt sich mit folgenden Überlegungen der Rechtsauffassung an, die auch eine strenge Frauenquote für verfassungsrechtlich zulässig hält. Rein formal betrachtet stellt die Reservierung bestimmter Listenplätze für Frauen bei der Kandidatur für öffentliche Wahlen eine Differenzierung bei der Zulassung zur Kandidatur dar und enthält damit eine Einschränkung des Grundsatzes der gleichen Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, da der Entscheidungsspielraum bei der Kandidatenaufstellung beschränkt wird. Dadurch, dass Männer sich nicht auf alle Listenplätze bewerben dürfen, Frauen aber schon, können die Wahlberechtigten nicht alle Listenplätze frei bestimmen und ihre personale Auswahl jedenfalls bei den Frauen vorbehaltenen Plätzen auch nicht

unabhängig vom Geschlecht treffen. Andererseits ist es jederzeit denkbar, dass keine Frau kandidiert und damit der entsprechende Listenplatz männlichen Bewerbern wieder offensteht. Zudem ist – anders als bei der vom Wahlprüfungsausschuss des Bundestages (a.a.O.) noch als verfassungsgemäß eingestuften Quotierungsregelung der Partei Bündnis 90/Die Grünen – nicht Listenplatz 1, sondern *einer* der beiden ersten Listenplätze mit einer Frau zu besetzen. Danach können sich Männer weiterhin auf einen der beiden ersten Listenplätze und danach im „Reißverschlussverfahren“ auf alle geraden Listenplätze bewerben, so dass man – je nach Standpunkt – schon hierin eine ausgewogene personale Auswahl gewährleisten sehen könnte. Selbst wenn man jedoch eine Ausgewogenheit verneinen wollte, kann eine solche Differenzierung angesichts der oben bereits ausgeführten Zielsetzung von § 10 Absatz (5) Satz 1 Bundessatzung und wegen des programmatischen Auftrags von Art. 3 Abs. 2 GG zur Herstellung faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und damit auch bei der Teilnahme an der politischen Willensbildung gerechtfertigt werden. Diese Rechtfertigung hält letztlich auch einem streng formalen Verständnis des Wahlgleichheitsgrundsatzes stand, denn die Regelung des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG muss mit gewissen Modifikationen in Einklang gebracht werden, die der Funktion der politischen Parteien und der besonderen Struktur der innerparteilichen Willensbildung Rechnung tragen (vgl. Wahlprüfungsausschuss des Bundestages, a.a.O., S. 219). Die geschlechtsspezifische Quotierung findet, selbst wenn eine Frauenquote über den Frauenanteil in der Partei hinausgehen sollte, ihre Stütze letztlich in dem Verfassungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 2 GG, in dessen Licht auch Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verstanden und angewendet werden muss. Selbstverständlich darf eine Regelung, die Frauen bei der Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen bevorzugt, den Grundsatz der gleichen Wahl nicht völlig außer Acht lassen, d.h. nicht zum faktischen Ausschluss von Männern bei der Wahl führen. Dies ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung von § 10 Absatz (5) Satz 2 Bundessatzung jedoch nicht zu befürchten. Bei sämtlichen Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, bei denen die Partei DIE LINKE angetreten und für die sie Kandidat/innen aufgestellt hat, haben Männer jeweils zu einem stattlichen Teil, häufig auch mehrheitlich kandidiert und sind gewählt worden. Um endgültige Gewissheit darüber zu erhalten, ob sich die in § 10 Absatz (5) Satz 2 Bundessatzung enthaltene verbindliche Mindestquotierung für Frauen letztlich noch im Bereich der verfassungsrechtlich zulässigen und möglicherweise sogar gebotenen Differenzierung zur Herstellung faktischer Gleichheit bewegt oder einen vom Grundgesetz nicht mehr gedeckten unzulässigen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl bzw. eine verfassungswidrige Benachteiligung der männlichen Bewerber beinhaltet, müsste eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeigeführt werden. Denn es ist nicht Aufgabe der Bundesschiedskommission, die Satzungenormen der eigenen Partei wegen Verfassungswidrigkeit zu verwerfen, solange es zumindest eine verfassungsrechtlich nachvollziehbare Auslegung gibt, mit der die Satzungsregelung Bestand haben kann. Eine solche Auslegung ist vorliegend, wie der oben zitierte juristische Meinungsstreit zeigt, mit guten Argumenten vertretbar und kann nicht als „abwegige Mindermeinung“ abgetan werden. Solange nicht das Bundesverfassungsgericht eine vergleichbare, zwingende Quotierungsregelung für Frauen bei der Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt hat, lässt sich ein Verfassungsverstoß durch die Regelung des § 10 Absatz (5) Satz 2 Bundessatzung deshalb nicht feststellen. Auch das Gebot der Einhaltung demokratischer Grundsätze innerhalb einer Partei in Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG muss mit dem Verfassungsauftrag zur Herstellung faktischer Gleichheit von Frauen und Männern in Art. 3 Abs. 2 GG in Einklang gebracht werden. Demnach kann das Demokratiegebot jedenfalls so lange, wie die Teilhabe von Frauen am politischen Leben nicht entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung gewährleistet ist, nicht ohne weiteres als Verbot von zwingenden Frauenquoten in Parteisatzungen wirken. Erst wenn Männern aufgrund der Quotierungsregelungen die politische Teilhabe faktisch verwehrt würde, wäre die Zulässigkeitsgrenze überschritten. Es wurde bereits ausgeführt, warum dies bei der Regelung des § 10 Absatz (5) Satz 2 Bundessatzung gerade nicht der Fall ist. An dieser verfassungsrechtlichen Bewertung ändert auch die einfachgesetzliche Regelung des § 21 Abs. 3 Satz 2 BWahlG zum allgemeinen Vorschlagsrecht von stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern nichts. Hierzu vertritt insbesondere Ipsen (Kommentar zum Parteiengesetz, § 17, Rn. 25), dass sich dieses Vorschlagsrecht auf jede Position einer Liste bzw. eines Wahlvorschlags beziehen müsse und deshalb eine zwingende Frauenquote bei bestimmten Listenplätzen bzw. die alternierende Kandidat/innen-Aufstellung im „Reißverschlussverfahren“ mit dieser gesetzlichen Vorgabe unvereinbar sei. Diese Rechtsauffassung würde in der Praxis zu einem Leerlaufen der Mindestquotierung führen, da auf allen für Frauen reservierten Listenplätzen jederzeit aus der Wahlversammlung heraus ein oder mehrere männliche Bewerber vorgeschlagen werden

könnten. Die Bundesschiedskommission folgt dieser Sichtweise jedoch nicht. Die von Ipsen angebotene Auslegung, dass die Regelung des § 21 Abs. 3 Satz 2 BWahlG ein jederzeitiges Vorschlagsrecht für *alle* Personen, gleich welchen Geschlechts, unabhängig von parteiinternen Satzungsregelungen beinhalte, ist gerade nicht zwingend. Wenn eine Parteisatzung die Auswahl bei der Kandidat/innen-Aufstellung in – wie oben gezeigt – verfassungsrechtlich zulässiger Weise beschränkt, dann ist auch das einfachgesetzliche Vorschlagsrecht der Versammlungsteilnehmer im Licht der verfassungsrechtlichen Interpretation zu sehen und kann nicht einfach eine gültige Quotierungsregelung außer Kraft setzen. Dass die gesetzliche Regelung auch nicht als Einschränkung von Frauenquoten gemeint war, sondern einen ganz anderen Zweck hat, zeigt ein Blick in die Entstehungsgeschichte und die Materialien der Norm. Der im Jahr 2000 in § 21 Abs. 3 BWahlG zusammen mit Satz 3 eingefügte Satz 2 beruht auf einem Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts (v. 4.5.1993, DVBl. 1993, S. 1070 ff.), das die Wahl zur Hamburger Bürgerschaft 1991 für ungültig erklärt hatte, weil in deren Vorfeld bei der Kandidatenaufstellung einer Partei nur über die vom Parteivorstand vorgeschlagene Liste insgesamt abgestimmt werden konnte und auch für einzelne Listenplätze keine Alternativvorschläge zugelassen wurden. Für die Gesetzesänderung maßgeblich war also die Überlegung, dass durch eine Kandidatenaufstellung im Vorfeld nicht jedes individuelle Vorschlagsrecht ausgeschlossen werden sollte, d.h. dass die zu wählenden Personen nicht von vornherein *namentlich* feststehen dürften. Das aber ist bei der Frauenquote bereits berücksichtigt, denn sämtliche Listenplätze stehen für personelle Vorschläge aus der Wahlversammlung offen, lediglich hinsichtlich des Geschlechts gibt es bestimmte Vorgaben. Auch aus der Begründung des Gesetzesentwurfs selbst (BT-Drs. 14/3764, S. 7 f.) ergibt sich nichts anderes. Dort wird mit keinem Wort auf Frauenquoten Bezug genommen. Hätten aber zwingende Frauenquoten durch die Einführung des allgemeinen Vorschlagsrechts erfasst oder beschränkt werden sollen, wäre hierzu eine ausdrückliche Äußerung im Gesetzesentwurf erforderlich gewesen. Denn man kann nicht ohne einen entsprechenden Anhaltspunkt davon ausgehen, dass die Partei Bündnis 90/Die Grünen, deren Fraktion zusammen mit der SPD-Fraktion die Gesetzesänderung auf den Weg brachte, stillschweigend ihre eigene zwingende Frauenquote hätte kippen wollen, nachdem sich diese bei der Bundestagswahl 1998 praktisch und rechtlich bewährt hatte. Die Anwendung der in Nordrhein-Westfalen geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Denn die hinsichtlich des Vorschlagsrechts von Wahlversammlungsteilnehmern mit § 21 Abs. 3 Satz 2 BWahlG gleichlautende Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 3 KomWG NW kann nicht weitergehend interpretiert werden als die übergeordneten Rechtsnormen des Grundgesetzes und des Bundeswahlrechts. Die Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 3 KomWG NW ist vielmehr verfassungskonform ebenso wie § 21 Abs. 3 Satz 2 BWahlG dahingehend auszulegen, dass sie einer zwingenden Frauenquote nicht entgegensteht. Weitere Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit der Quotierungsregelung in § 10 Absatz (5) Satz 2 Bundessatzung ergeben sich nicht. Das auf dem Kreisparteitag am 22.02.2009 angewandte Verfahren zur Listenaufstellung entsprach jedenfalls hinsichtlich der Wahlgänge für die Listenplätze 2 und 3 nicht den zwingenden Vorgaben des § 10 Absatz (5) Satz 2 Bundessatzung. Hinsichtlich des Listenplatzes 1 gab es dagegen keine weibliche Kandidatin, so dass die Voraussetzungen der zwingenden Mindestquotierung nicht vorlagen. Nach dem unstreitigen Sachverhalt ist aber klar, dass sich sowohl für den Listenplatz 2 als auch für den Listenplatz 3, einen ungeraden Listenplatz, jeweils eine weibliche Kandidatin beworben hatte. Der Regelung des § 10 Absatz (5) Satz 2 und 3 hätte es entsprochen, wenn zunächst für den jeweiligen Listenplatz ein Wahlgang nur mit der weiblichen Kandidatin durchgeführt worden wäre. Die Wahlversammlung hätte mehrheitlich mit „nein“ stimmen und die Kandidatin so entsprechend § 10 (5) Satz 3 ablehnen können. Erst danach hätte für den betreffenden Listenplatz ein allen Bewerber/innen offener Wahlgang durchgeführt werden dürfen. Dies ist nicht geschehen, vielmehr wurden die männlichen Kandidaten jeweils im ersten Wahlgang für den betreffenden Listenplatz zugelassen. Dieses Verfahren widerspricht den zwingenden und – wie oben ausgeführt – wirksamen Vorgaben des § 10 Absatz (5) Bundessatzung. Es mag zutreffen, dass ein solches Verständnis der Satzungsregelung dazu führt, dass die Wahlverfahren in der Praxis sowohl in organisatorischer als auch in zeitlicher Hinsicht aufwendiger gestaltet werden müssen. Diese Konsequenz beruht jedoch letztlich nicht auf der Entscheidung der Bundesschiedskommission, sondern ist Ausfluss der Satzungsautonomie der Partei, die sich nun einmal dazu bekannt hat, in der Satzung eine verbindliche Mindestquotierung für Frauen zu verankern. Es ist heute und in Zukunft Sache des Satzungsgebers und muss damit einem Bundesparteitag vorbehalten bleiben, die Satzungsregeln zur verbindlichen Mindestquotierung für Frauen zu verändern – etwa aufgrund der Überlegung, dass die Geschlechterdemokratie auf allen Ebenen und in allen

Funktionen der Partei bereits erreicht sei oder mit anderen Mitteln ebenso gut erreicht werden könnte. Die Kompetenz der Bundesschiedskommission ist dagegen darauf beschränkt, bestehende Satzungsregelungen auszulegen oder – allerdings nur im äußersten Fall eines offensichtlichen Verfassungs- oder Gesetzesverstößes – für nicht anwendbar zu erklären. Nach allem war die Kandidat/innen-Aufstellung auf den Listenplätzen 2 und 3 der Reserveliste für die Kreistags-Wahl Borken am 22.02.2009 wegen eines Satzungsverstoßes anfechtbar. Der Fehler war gemäß § 15 Absatz (5) Wahlordnung beachtlich, da nicht auszuschließen ist, dass bei getrennten Wahlgängen jeweils die weibliche Kandidatin gewählt worden wäre. Die Wahl hätte demnach wiederholt werden müssen – wie die LSK im Ergebnis zu Recht gemäß § 15 Absatz (6) Wahlordnung angeordnet hat. Die Entscheidung der Bundesschiedskommission erging mehrheitlich bei einer Gegenstimme. Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.